

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Veterinärangelegenheiten und
Lebensmittelkontrolle

NÖ Tierschutzombudsmann

An alle Bezirkshauptmannschaften
z.H. Bereich Land- und Forstwirtschaft

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Beilagen
LF5-TSG-35/081-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Barbara Gleiß	13936	09. Jänner 2017

Betrifft
6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007; Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-
Risiko

Information
Kurzbeschreibung: Anbei wird die 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übermittelt. Mit dieser Verordnung wird in Anlage 1 das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt. Diese Verordnung tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft.

Die in Anlage 1 genannten Gebiete (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) sind von
der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden
bekanntzumachen.

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende

Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung (gekürzt):

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln

- Die gemäß § 7 Abs. 1 bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigenden Ausstellungen, Tiermärkten, Tierschauen, sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel, unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung, und können gemäß § 7 Abs. 2 in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation durch Bescheid untersagt oder nur unter Auflagen genehmigt werden.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in **Stallungen** oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest **oben abgedeckt** sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt. (§ 8 Abs. 1)
- In Zoologischen Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art, kann die zuständige Behörde im Einzelfall, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen, mit Bescheid Ausnahmen von den Haltungsbestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 genehmigen (Voraussetzungen dafür sind in § 8 Abs. 2 festgelegt)
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen (§ 8 Abs. 3)
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen (§ 8 Abs. 4)
- Über die Anzeigepflicht gemäß 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden. (§ 8 Abs. 5)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Dr. R o ß m a n i t h
Abteilungsleiter

Beilagen

BGBLA_2017_II_10